



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2011 für die Gewährleistungsergänzung für eingebaute Maschinen in der Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

NAUTIMA® BB Gewährleistungsergänzung '11 (Stand 01.01.2011)

NA_082_0712

1 Versicherungsumfang

In Anwendung von § 2 Absatz 2 b) der diesem Vertrag zugrundeliegenden Nautima BB Maschinen sind Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler versichert. Voraussetzung ist, dass es sich nachweislich nicht um Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller und/oder Händler handelt.

2 Voraussetzungen

Voraussetzungen sind, dass

- die Benzin- oder Dieselmotoren eingebaut sind,
- das Boot / die Yacht privat genutzt wird,
- die Maschine(n) ab erster Inverkehrsetzung nicht älter als drei Jahre ist/sind,
- die Versicherungssumme für die Maschine(n) insgesamt nicht mehr als EUR 500.000 beträgt,
- eine Gewährleistungspflicht des Herstellers und/oder Händlers besteht,
- die Maschine(n) nachweislich durch eine Fachfirma im Sinne der Herstellervorgaben gewartet wurde(n)

3 Entschädigungsberechnung

Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers ist vereinbart. Sie beträgt grundsätzlich die Höhe der vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung.

Bei Schäden durch Bedienungsfehler im Sinne des § 2 Absatz 2 a) der diesem Vertrag zugrundeliegenden Nautima BB Maschinen beträgt sie 20% der Entschädigung.

In Abänderung von § 4 Absatz 3 Nautima BB Maschinen werden bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden, Kolbenringen von Kolbenmaschinen, Getrieben, Lagern und Drehkränzen jeder Art keine Abzüge wegen Alter oder Verschleiß vorgenommen.

4 Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz dieser Ergänzungsvereinbarung endet entweder automatisch an dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Maschinen älter als drei Jahre werden oder bereits früher mit Beendigung der zugrundeliegenden Kaskoversicherung - gleich aus welchem Grund.